

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 1/2000 zuletzt geändert durch LGBI Nr 59/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.10.2019

Abkürzung

LWK-G

Index

5 Land- und Forstwirtschaft

Text**6. Abschnitt
Kosten der Geschäftsführung****Einnahmen der Kammer****§ 37**

Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern werden gedeckt wie folgt:

1. durch die Kammerumlage, die von den im § 4 Z 1 genannten Personen, soweit sie Eigentümer sind, zu entrichten ist;
2. durch die Kammerumlage, die von den Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu entrichten ist, sofern für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 € erlassen wurde;
3. durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gemäß § 4 Z 6;
4. durch allfällige Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder von Fachorganisationen;
5. durch den Ertrag der gemäß § 54 verhängten Geldstrafen;
6. durch gesetzlich vorgesehene Kostenbeiträge und -ersätze für bestimmte Leistungen;

7. durch Kostenbeiträge und -ersätze für im Rahmen ihres Wirkungskreises erbrachte Lieferungen und Leistungen wie etwa Milchuntersuchungen, Qualitätsberatungen und -kontrollen, Betriebs-, Förderungs- und Bauberatungen, Erstellung von Bauplänen, Betriebsplänen und Waldwirtschaftsplänen, Liegenschaftsberatungen und Schätzungsgutachten;
8. durch Kostenbeiträge für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungskursen;
9. durch sonstige Einnahmen.

Im RIS seit

27.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2019

Gesetzesnummer

20000032

Dokumentnummer

LSB40022969